

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 29. Februar 2024 – Aktenzeichen G20/2023/094.

### **Kreis Rendsburg-Eckernförde, Stadt Eckernförde**

Die BEV Biomasse Energie Versorgung Domsland GmbH in Bornbrook 1, 24340 Eckernförde plant eine wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung in der Gemeinde 24340 Eckernförde, Holm 23, Gemarkung Eckernförde, Flur 14, Flurstück 1/443.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Zwei Feststoffbrennkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 4,825 MW werden durch zwei neue Feststoffbrennkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 3,24 MW ersetzt. (Die Stilllegung der alten Feststoffbrennkessel ist am 12.06.2023 erfolgt.)

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202), in Verbindung mit Nr. 1.2.1, 1.2.3.2 und 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit Nr.,

1.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immissionen durch Luftschadstoffe zu erwarten. Die neuen Feststoffbrennkessel arbeiten effizienter, entsprechen dem neuesten Stand der Technik und werden mit modernsten Filtern und Katalysatoren ausgestattet. Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen Immissionen in die Umwelt in Form von Stickstoffdeposition oder unzumutbaren Immissionen durch Lärm zu erwarten, da die Zusatzbelastung in beiden Fällen unterhalb der jeweiligen Irrelevanzschwelle liegt.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Am Standort wird bereits jetzt eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung mit angeschlossenem Fernwärmenetz betrieben. Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich kein FFH-Gebiet, welches durch die vorhandene Anlage und das Änderungsvorhaben beeinträchtigt wird. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Es sind weder nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild noch Veränderungen des Charakters der Landschaft zu geplant. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Die Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung bleibt weiterhin ein Betriebsbereich der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), eine Gefahrenerhöhung ist mit der Änderung folglich nicht verbunden.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

